

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: P-AB 063-03

Gegenstand: **WP Sulfatex**
Mineralische Dichtungsschlämme für
Bauwerksabdichtungen gemäß der Verwaltungsvorschrift
Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.26

Antragsteller: Remmers GmbH
Bernhard-Remmers-Straße 13
D 49624 Lönningen

Datum der Erstausstellung: 01.03.2003

Ausstellungsdatum: 06.06.2024

Geltungsdauer bis: 05.06.2029

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten und 3 Anlagen.



A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig (MPA-Braunschweig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der MPA Braunschweig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der einkomponentigen, starren mineralischen Dichtungsschlämme **WP Sulfatex** als Bauwerksabdichtung gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.26 in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 Verwendungsbereich

Die starre Dichtungsschlämme **WP Sulfatex** darf für folgende Anwendungsbereiche (Lastfälle) verwendet werden.

- 1) Die Abdichtung von erdberührten Bodenplatten und/oder Außenwandflächen gegen Bodenfeuchte (Kapillarwasser, Haftwasser) und nichtstauendes Sickerwasser entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W1-E¹ sowie von erdüberschütteten Deckenflächen entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W3-E¹
- 2) Die Abdichtung in und unter Wänden (Querschnittsabdichtung) gegen kapillar aufsteigende Feuchte entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W4-E¹
- 3) Die Abdichtung erdberührter Bauteile gegen aufstauendes Sickerwasser und drückendes Wasser bis 3 m Wassersäule entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W2.1-E¹
- 5) Die Abdichtung von Behältern gegen von innen drückendes Wasser (Schwimmbekken, Wasserbehälter, Wasserspeicherbekken usw.) im Innen- und Außenbereich bis zu einer maximalen Füllhöhe von 10 m entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W2-B²

Nicht rissüberbrückende (starre) mineralische Dichtungsschlämmen sind nicht in der Lage entstehende und sich bewegende Risse zu überbrücken. Auch gerissene Oberflächen, die weiteren Rissweitenänderungen unterliegen, können nicht mit starren mineralischen Dichtungsschlämmen abgedichtet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Eigenschaften und Kennwerte

- (1) Gemisch aus hydraulisch abbindenden Bindemitteln und mineralischen Zuschlägen. Die Erhärtung erfolgt durch Hydratation und Trocknung.

Mischungsverhältnis: Pulver : Wasser = 25 : 5 GT

- (2) Die aus dem Produkt **WP Sulfatex** hergestellte Bauwerksabdichtung ist für die unter Abschnitt 1.2 genannten Verwendungsbereiche ausreichend:



¹ Wassereinwirkungsklasse gemäß DIN 18533-1

² Wassereinwirkungsklasse gemäß DIN 18535-1

- standfest bei Auftrag auf bis zu 90° geneigten Flächen
- schwindfest
- biegezug- und druckfest
- haftzugfest auf mineralischen Untergrund
- wasserdicht
- frostbeständig
- wasserundurchlässig im Einbauzustand bis 10 m Wassersäule

Das Bauprodukt ist normalentflammbar, Baustoffklasse B2 nach DIN 4102 - 1.

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für starre und flexible mineralische Dichtungsschlämmen sowie flexible polymermodifizierte Dickbeschichtungen für Bauwerksabdichtungen PG-MDS/FPD (November 2016) mit den Prüfberichten 1663.01-2 der MPA Clausthal und Prüfbericht Nr. 5043/780/14b der MPA Braunschweig erbracht.

- (3) Die Kennwerte der Ausgangsstoffe sowie des angemischten Stoffes ergeben sich aus den unter 2.1 (2) genannten Prüfberichten.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

- (1) Das Bauprodukt **WP Sulfatex** wird werksmäßig hergestellt.
- (2) Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß den Angaben des Herstellers erfolgen.
- (3) Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen sind zu beachten.
- (4) Hinsichtlich der frostfreien Lagerung der Gebinde und der Lagerdauer sind die Angaben des Herstellers zu beachten. Zusammengehörige Systembestandteile sind eindeutig zu kennzeichnen und zusammen zu vertreiben.

2.3 Übereinstimmungszeichen und Kennzeichnung

- (1) Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:
- Name des Herstellers
 - Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

- (2) Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:
- Produktname
 - Chargennummer
 - Herstellungsdatum und Haltbarkeits- oder Verfallsdatum
 - Brandverhalten, Klasse nach DIN 4102-1 oder DIN EN 13501-1



3 Übereinstimmungsnachweis

(1) Allgemeines

Gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.26 erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Prüfung des Produktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung) durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle (ÜHP).

(2) Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Für die Durchführung der Erstprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüfstelle einzuschalten. Die Erstprüfung des Produktes erfolgt gemäß Tabelle A1 und A3 der Prüfgrundsätze (Anlagen 1 bis 3). Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Kennwerten nach 2.1 (3) abweichen.

Die Erstprüfung kann entfallen, wenn die Proben für die Prüfungen für die Erteilung des abP's im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurden.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

(3) Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200 einzurichten.

Die werkseigene Produktionskontrolle beinhaltet die in den Anlagen 1 bis 3 angegebenen Prüfungen (entsprechend Tabelle A1 und A3 der Prüfgrundsätze). Dabei dürfen die Prüfwerte von den ausgewiesenen Kennwerten maximal um die in den Prüfgrundsätzen angegebenen Toleranzen abweichen.

Während der Produktionszeit hat die Prüfung mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist dabei sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktzusammensetzung in gleicher Weise einer Kontrolle unterliegt. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten, mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Prüfstelle vorzulegen.

4 Ausführung

Der mattfeuchte Untergrund ist mit Kiesol (1:1 mit Wasser verdünnt) zu grundieren. Alle Wand- / Bodenanschlüsse und Ecken werden mit der Remmers Dichtschlämme eingestrichen und frisch in frisch wird eine Hohlkehle aus Remmers Dichtspachtel mit einer Schenkellänge von ≥ 5 cm ausgebildet.

Anschließend erfolgt der Auftrag des Produktes **WP Sulfatex** in 2 Schichten (Lastfall 1 und 2) bzw. 3 Schichten (Lastfall 3 und 5). Es ist so viel Material zu verarbeiten, dass eine Trockenschichtdicke von 2,0 mm (Lastfall 1 und 2) bzw. 2,5 mm (Lastfall 3 und 5) nicht unterschritten wird.



5 Verarbeitung

Bei der Verarbeitung der Dichtungsschlämme **WP Sulfatex** ist die Verarbeitungsanweisung des Herstellers zu beachten.

Der Hersteller ist verpflichtet, die Bestimmungen für die Ausführung widerspruchsfrei in seine Verarbeitungsanweisung zu übernehmen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis und die Verarbeitungsanweisung des Herstellers müssen an der Einbaustelle verfügbar sein.

6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.26 erteilt.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Prüfstelle.


Dipl.-Min. F. Ehrenberg
Leitung der Prüfstelle





i. A.
M. Pankalla
Sachbearbeitung

Tabelle A1 der PG-MDS/FPD

Tabelle A1: Art und Umfang des Verwendbarkeitsnachweises (VN), der Erstprüfung (EP) und der werkseitigen Produktionskontrolle (WPK) für die MDS

| Zeile Nr. | Art der Prüfung | Prüfung nach Abschnitt Nr. | Prüfbereich | mineralische Dichtungsschlämmen | | zulässige Toleranz-Bereiche für die WPK | Anforderung |
|---|------------------------------|----------------------------|----------------------------|---------------------------------|------------------|---|-------------------------|
| | | | | nicht rissüberbrückend | rissüberbrückend | | |
| Prüfungen an den Ausgangsstoffen (MDS) | | | | | | | |
| 1 | Kornzusammensetzung | 4.2.1 | VN, EP, WPK ⁽¹⁾ | X | X | ± 5 % (absolut) | - |
| 2 | Glührückstand | 4.2.2 | VN, EP, WPK ⁽¹⁾ | - | X ⁽²⁾ | ± 10 % (relativ) | - |
| 3 | Festkörpergehalt | 4.2.3 | VN, EP, WPK ⁽¹⁾ | - | X | ± 3 % (absolut) | - |
| Prüfungen an der verarbeitungsfertigen mineralischen Dichtungsschlämme | | | | | | | |
| 4 | Konsistenz (Ausbreitmaß) | 4.3.1 | VN, EP, WPK ⁽¹⁾ | X | X | ± 2 cm | - |
| 5 | Rohdichte des Frischmortels | 4.3.2 | VN, EP, WPK ⁽¹⁾ | X | X | ± 0,05 g/cm ³ | - |
| 6 | Luftgehalt des Frischmortels | 4.3.3 | VN, EP, WPK ⁽¹⁾ | X | X | ± 2 % (absolut) | - |
| Prüfungen an der erhärteten mineralischen Dichtungsschlämme | | | | | | | |
| 7 | Biegezugfestigkeit (7 d) | 4.4.1 | VN, EP, WPK ⁽¹⁾ | X | - | ± 20 % | - |
| 8 | Druckfestigkeit (7 d) | 4.4.1 | VN, EP, WPK ⁽¹⁾ | X | - | ± 15 % | - |
| 9 | Schwinden (90 d) | 4.4.2 | VN | X | - | - | ≤ 2,5 mm/m |
| 10 | Zugfestigkeit (28 d) | 4.4.3 | VN WPK ⁽¹⁾ | - | X | ± 20 % | ≥ 0,4 N/mm ² |
| 11 | Zugdehnung (28 d) | 4.4.3 | VN WPK ⁽¹⁾ | - | X | ± 20 % (rel.) | ≥ 8 % |
| 12 | Gesamigehalt an Halogenen | 4.4.4 | VN | X | X | - | ≤ 0,05 M.-% |
| 13 | Trockenschichtdicke | 4.4.5 | VN | X | X | - | Wert angeben |
| | Wasserdampfdiffusion | 4.4.6 | VN ⁽³⁾ | X | X | - | Wert angeben |



Fortsetzung der Tabelle A1 der PG-MDS/FPD

| 15 | Brandverhalten | 4.4.7 | VN | X | X | - | mind. Baustoffklasse B2 bzw. E |
|--|--|-------|----|---|---|---|-----------------------------------|
| Prüfungen an den Verbundkörpern | | | | | | | |
| 16 | Rissüberbrückung | 4.5.1 | VN | - | X | - | ≥ 0,4 mm |
| 17 | Wasserdichtheit | 4.5.2 | VN | X | X | - | Wasserundurchlässig |
| 18 | Haftzugfestigkeit (28 d) ■ nach Nass- und Trockenlagerung ■ nach Frost-Tauwechsel-Lagerung | 4.5.3 | VN | X | X | - | ≥ 0,5 N/mm ² |
| 19 | Standfestigkeit | 4.5.4 | VN | X | X | - | Kein Rutschen/Fließen |
| 20 | Bestimmung der Wasserdichtheit im Einbauzustand | 4.6 | VN | X | X | - | dicht |

VN: Verwendbarkeitsnachweis; EP: Erstprüfung; WPK: werkseigene Produktionskontrolle

1) Im Rahmen der WPK ist die Prüfung bei laufender Produktion mindestens einmal wöchentlich, ansonsten einmal je Charge durchzuführen

2) Nur an einkomponentigen, rissüberbrückenden mineralischen Dichtungsschlämmen

3) Wenn keine Prüfung erfolgt, so ist im abp ein S_p-Wert von minimal 0,5 m und maximal 50,0 m anzugeben. Für bauphysikalische Nachweise ist der jeweils ungünstigste Wert zu verwenden. Wenn bauphysikalische Nachweise mit dem tatsächlichen u-Wert des betreffenden Produktes erfolgen sollen, so ist der produktspezifische Wert gemäß 4.4.6 zu ermitteln



Tabelle A3 der PG-MDS/FPD

Tabelle A3: Art und Umfang des Verwendbarkeitsnachweises (VN), der Erstprüfung (EP) und der werkseitigen Produktionskontrolle (WPK) für weitere Komponenten der MDS und FPD

| Zeile Nr. | Art der Prüfung | Prüfung nach Abschnitt Nr. | Prüfbereich | zulässige Toleranz-Bereiche für die WPK | Anforderung |
|---|---|----------------------------|---------------------------|---|-----------------------------|
| Prüfungen an Dichtbändern, Manschetten und Gewebeeinlagen | | | | | |
| 1 | Alkalibeständigkeit Änderung der Dehnung bei Hochstzugkraft | 4.7.1 | VN, EP | - | ± 20 % (relativ) |
| 2 | für den jeweiligen Stoff maßgebende Eigenschaften | 4.7.2 | VN, EP, WPK ¹⁾ | 2) | frei von sichtbaren Mängeln |
| Prüfungen an den flüssigen Komponenten (z. B. Grundierung) | | | | | |
| 3 | Dichte | 4.7.2 | VN, EP, WPK ¹⁾ | 2) | - |
| 4 | Festkörpergehalt | 4.7.2 | VN, EP, WPK ¹⁾ | 2) | - |

VN: Verwendbarkeitsnachweis; EP: Erstprüfung; WPK: werkseitige Produktionskontrolle

¹⁾ Im Rahmen der WPK ist die Prüfung bei laufender Produktion mindestens einmal wöchentlich, ansonsten einmal je Charge durchzuführen

²⁾ MA Die im Rahmen der WPK erforderlichen Prüfungen und Toleranzbereiche an den zugehörigen Komponenten wie Dichtbänder, Manschetten, Grundierungen sind zwischen der Prüfstelle und dem Antragsteller abzustimmen.

